

II-13538 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6580 13

1994 -05- 04

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Meischberger, Mag. Trattner, Haller
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend

**Auftragsvergabe der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für
Stahlschneebrücken zur Wildbach- und Lawinenverbauung**

Am 25. November 1992 hat die Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) im Rahmen einer öffentlichen Auslobung den Bedarf an Stahlschneebrücken für das Kalenderjahr 1993 zur Fertigung und Lieferung ausgeschrieben.

Angebotsöffnung war nach dieser Ausschreibung am 18. 12. 1992 mit einer zweimonatigen Zuschlagsfrist.

Als Angebotsergebnis wurde die Firma W. & K., Gloggnitz, als Billigstbieter, die Firma M. GesmbH & Co.KG, Braz, als Zweitbieterin mit einer Angebotssumme von ÖS 25,335 Millionen ausgewiesen.

Da seitens der WLV Bedenken hinsichtlich der Bestbieterqualifikation der billigstbietenden Firma W. & K. bestanden, wurde durch die Sektion Tirol der WLV die staatlich autorisierte Versuchsanstalt des Technischen Überwachungsvereines um eine Analyse ersucht.

Auf Grund des Berichtes des TÜV kam die Sektion Tirol der WLV schließlich zur Überzeugung, daß eine ordnungsgemäße und den Bestimmungen der Ausschreibung entsprechende Ausführung des Auftrages durch die Firma W.& K. nicht möglich sein werde.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde daher seitens der Sektion Tirol der WLV die Firma M. GesmbH & Co.KG als Bestbieterin zur Vergabe vorgeschlagen.

Daraufhin erfolgte telefonische Kontakte der Firma M. mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ergaben zunächst, daß dieses den Auftrag an die Firma M. bereits erteilt habe. Wenige Tage später erhielt die Firma M. jedoch die überraschende Mitteilung, daß - entgegen den telephonischen Zusagen und entgegen der Empfehlung der Sektion Tirol der WLV - das Ministerium die Auftragsvergabe an die Firma W. & K. veranlaßt habe.

Hierauf angestellte Recherchen ergaben, daß die Firma W. & K. jedenfalls Material für die Erzeugung der Stahlschneebrücken verwendete, welches nicht den Ausschreibungsbedingungen der WLV entsprach. Dieser Hinweis wurde durch die Analyse einer Materialprobe durch den TÜV bestätigt.

Die Firma W. & K. setzte sich in folgenden Punkten über die Ausschreibung hinweg:

1. Verwendung von falschen Materialien St37.2 und St52.3 anstelle der in der Ausschreibung geforderten WTS37.2 und WTS52.3 für Laschen, Stützen und Träger.
2. Verwendung von St37, statt wie ausgeschrieben ST52 an den Gelenkbolzen. Dies führt zu einer Verminderung der Tragfähigkeit und zu einer Nichterfüllung der verlangten statischen und sicherheitstechnischen Anforderungen (grobe Fahrlässigkeit).
3. Verwendung von ST37.2, statt, wie ausgeschrieben, St52.3 bei den Stützenfußplatten. (Verminderung der Tragfähigkeit – Fahrlässigkeit)
4. Statt runden, brenngeschnittenen Laschen, wie dies in der Ausschreibung gefordert wurde, hat das Unternehmen W. & K. schergeschnittene Laschen mit abgeschrägten Enden verwendet.
5. Anstelle der verlangten, relativ teuren Hammerkopfschrauben wurden normale, handelsübliche Sechskantschrauben verwendet.
6. Die von der Firma W. & K. verwendeten Teile wiesen keine Schweißkantenvorbereitung auf, obwohl auf den Plänen der ausschreibenden Stelle eindeutig versenkte Schweißnähte verlangt wurden; die Ausführung der Schweißarbeiten entsprach nicht der gemäß Ausschreibung geforderten Güte nach ÖNORM 7812 Güteklasse 3.

Dazu ist anzumerken, daß die von der Ausschreibung abweichende Verwendung von nicht-wetterfesten, billigeren Materialien einerseits ein Sicherheitsrisiko impliziert, andererseits den Mitbietern jede Chance nimmt. Durch Anerkennung solcher Abweichungen von der ursprünglichen Ausschreibung wird das Vertrauen seriöser Anbieter in diese Anbotsverfahren nachhaltig gestört.

Mit den oben genannten Punkten eins bis sechs hat sich die Firma W. & K. zum Nachteil der Republik Österreich 2 Mio ÖS netto bzw. 2,4 Mio inkl. MWSt oder 8% der Auftragssumme erspart.

Unter Berücksichtigung der von der Ausschreibung abweichenden Ausführung durch die Firma W. & K. wäre die Firma M. deutlicher Billigst- und Bestbieter gewesen.

Aufgrund der Tatsache, daß sich Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in eklatanter Mißachtung wesentlicher Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge offenkundig über die Ausschreibungsbedingungen bei der Auftragsvergabe hinwegsetzten und entgegen einer eindeutigen Stellungnahme der Sektion Tirol der WLW an die Firma W. & K. den Zuschlag erteilten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e

1. Wieviele Unternehmen bewarben sich um den Zuschlag für den Auftrag zur Herstellung und Lieferung der Stahlschneebrücken?

2. Wie lauteten die Angebote der beiden erstgereihten, billigsbietenden Firmen?
3. War der Billigstbieter auch gleichzeitig Bestbieter?
Waren die Leistungen der beiden erstgereihten Firmen qualitativ gleichwertig?
Wenn nein, worin unterschieden sich die beiden billigstbietenden Unternehmen in qualitativer Hinsicht?
4. Entspricht es den Tatsachen, daß die WLW den zweitbilligsten Bieter, die Firma M., als Bestbieter zur Ausführung vorschlug? Welche Bedenken hinsichtlich der Bestbieterqualifikation der billigstbietenden Firma W. & K. wurden von der WLW angeführt?
Warum wurden die Bedenken der WLW nicht ernst genommen?
5. Welche Ergebnisse erbrachte die Analyse hinsichtlich der Bestbieterqualifikation der Firma W. & K. durch den TÜV?
6. Welche abschließende Stellungnahme gab der TÜV ab?
7. Warum wurde die Firma M., obwohl ihr der Auftrag bereits telefonisch zugesagt worden war, nicht mit dem Auftrag betraut? Welche Gründe waren für die Auftragserteilung an die Firma W. & K. ausschlaggebend?
8. Wer ist für die Vergabe der Herstellung und Lieferung der Stahlschneebrücken an die Firma W. & K. entgegen der telefonische Zusage des Auftrages an die Firma M. und entgegen der Empfehlung der WLW verantwortlich, wie rechtfertigen Sie dessen Entscheidung?
9. Hat die mit dem Auftrag zur Herstellung und Lieferung der Stahlschneebrücken betraute Firma W. & K. den Auftrag der Ausschreibung gemäß abgewickelt?
10. Gab es in der Ausführung des Auftrages letztlich Abweichungen von der ursprünglichen Ausschreibung und wenn ja, welche Art und welchen Umfangs waren diese Abweichungen?
11. Waren die Abweichungen zwischen der ausführenden Firma W. & K. und der WLW abgesprochen?
12. Entspricht es den Tatsachen, daß von der Firma W. & K. verwendetes Material nicht der Ausschreibung entsprach? Welcher Art waren die Abweichungen?
13. Hat der TÜV diese Abweichungen bestätigt?
14. War die gegenüber der Ausschreibung geänderte Ausführung mit ihrem Ministerium abgesprochen? In welchen Punkten wurden Änderungen vereinbart? Inwiefern veränderten diese Änderungen die gesamte ausgeschriebene Leistung?
15. Warum wurden die Mitbieter von der geänderten Ausschreibung nicht informiert?

16. Warum wurde nicht die unter den geänderten Umständen best- und billigstbietende Firma M. mit dem Auftrag betraut?
17. Zu welchen Kosteneinsparungen führt die gegenüber der Ausschreibung geänderte Ausführung bei der letztlich bezuschlagten Firma W. & K.?
18. Wie groß war letztlich das Auftragsvolumen?
19. Führt die gegenüber der Ausschreibung geänderte Ausführung des Auftrages zu geringerer Sicherheit?
20. Haben sie die Vorkommnisse bei der Auftragsvergabe von Ihrem Ministerium untersuchen lassen? Welches Ergebnis erbrachten diese Untersuchungen?
21. Was werden Sie unternehmen, um solche Vorkommnisse bei der Vergabe von Aufträgen im Kompetenzbereich Ihres Ministeriums hinkünftig zu vermeiden?